

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG "WEITERBILDENDES STUDIUM BAUINGENIEURWESEN WASSER UND UMWELT" AN DER HAB WEIMAR - UNIVERSITÄT -

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsgebiet
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- § 5 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 6 Bescheinigungen, Zertifikate und Abschluß des Studienganges
- § 7 Folge von Prüfungsverstößen
- § 8 Prüfungsdurchführung
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Widerspruchsverfahren
- § 11 Schlußbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studiengang "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" (WB Bau) an der HAB Weimar - Universität -

§ 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist der Abschluß für den Studiengang "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" (WB Bau). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studienteilnehmer und -teilnehmerinnen die im Weiterbildenden Studium vertieften Fachkenntnisse besitzen, mit den neuesten Entwicklungen der Fachwissenschaften vertraut sind und die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen berücksichtigen.

§ 3 - Prüfungsgebiet

(1) Das Prüfungsgebiet umfaßt all jene Bereiche des Bauingenieurwesens, die unmittelbar zu dem Komplex Wasser und Umwelt gehören. Das Prüfungsgebiet ist in Themenbereiche gegliedert und aus einzelnen, baukastenartig aufeinander abgestimmten Kursen (in sich geschlossenen Studienabschnitten) strukturiert, welche die Prüfungsschwerpunkte bilden.

(2) Das Prüfungsgebiet wird ständig an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der eingeschlossenen Fachdisziplinen und an die Erfordernisse bei der Umsetzung und Anwendung dieser Erkenntnisse in der Berufspraxis angepaßt.

(3) Das Prüfungsgebiet ist inhaltlich und organisatorisch mit dem Weiterbildenden Studium Bauingenieurwesen der Universität Hannover abgestimmt. Das Gesamtangebot des Weiterbildenden Studiums "Wasser und Umwelt" setzt sich aus den Angeboten beider Hochschulen zusammen.

§ 4 - Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen,

1. wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt oder die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat,
2. wer in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen nachweisen kann und in einer Funktion tätig gewesen ist, die dem Ingenieurwesen oder einem verwandten oder einem hierauf bezogenen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden kann,
3. wer im Weiterbildenden Studium Bauingenieurwesen immatrikuliert ist, wobei die Eignung im Zusammenhang mit der Immatrikulation auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt. 1 und Pkt. 2 enthält, von der Leitung der Arbeitsgruppe Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt (AG WB Bau) festgestellt wurde,
4. wer im Weiterbildenden Studium Bauingenieurwesen immatrikuliert ist, wobei die Eignung im Zusammenhang mit der Immatrikulation durch ein zusätzliches Bewerbungsgespräch von der Leitung der AG WB Bau festgestellt wurde. Dieses Bewerbungsgespräch wird immer dann geführt, wenn auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt. 1 und Pkt. 2 nicht zweifelsfrei erbracht wurde.

Für die Zulassung müssen die Voraussetzungen nach Pkt. 1., 2. und 3. oder nach Pkt. 1., 2. und 4. jeweils gleichzeitig vorliegen.

§ 5 - Anrechnung von Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen der Universität Hannover werden innerhalb des Studienganges im vollen Umfang von der HAB Weimar anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen aus einschlägigen Veranstaltungen anderer Hochschulen können auf schriftlichen Antrag von der Leitung der AG WB Bau auf die Vorleistungen nach § 8 Abs. 6 und 8 angerechnet werden, soweit sie fachlich und inhaltlich gleichwertig sind.

§ 6 - Bescheinigungen, Zertifikate und Abschluß des Studienganges

(1) Die Gesamtleistungen, die von den Teilnehmenden innerhalb eines Kurses zu erbringen sind und bescheinigt bzw. zertifiziert werden können, setzen sich zu

jeweils 50 v. H. aus der Fernstudienphase und aus den Prüfungsleistungen in der Präsenzphase zusammen.

(2) Für die Bearbeitung von Studieneinheiten und die Teilnahme an den Präsenzphasen können auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt werden, wenn die Teilnehmenden einen Anteil von mindestens 10 v. H. der Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses erbracht hat. Bescheinigt wird darüber hinaus, wenn ein/e Teilnehmer/in weitergehende qualifizierende Leistungsnachweise erbracht hat, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung der Abschlußarbeit. Die Bescheinigungen geben Auskunft über Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen.

(3) Teilnehmende erhalten für einen Kurs ein Teilzertifikat, wenn sie Studieneinheiten bearbeitet, an der Präsenzphase einschließlich der Klausur teilgenommen und mehr als 10,0 v. H. der möglichen Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses erbracht haben. Es erfolgt eine Bewertung mit

* *teilgenommen*, wenn mehr als 10,0 bzw. bis zu 50,0 v. H.,

* *mit Erfolg teilgenommen*, wenn mehr als 50,0 bzw. bis zu 90,0 v. H. und

* *mit hervorragendem Erfolg teilgenommen*, wenn mehr als 90,0 v. H.

der Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses erreicht wurden.

(4) Die Bescheinigungen werden von den verantwortlichen Lehrenden und beteiligten Institutionen der jeweiligen Veranstaltung ausgestellt. Teilzertifikate werden von der Fakultät ausgestellt und von der Leitung der AG WB Bau unterzeichnet.

(5) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Weiterbildenden Studiums kann sowohl für einzelne Teile, d. h. für einzelne Studienabschnitte oder Kurse als auch für den gesamten Weiterbildenden Studiengang erfolgen.

(6) Der Weiterbildende Studiengang sieht einen Studienumfang von mindestens 30 SWS vor, für die einzelnen Kurse beträgt er jeweils 6 bis 8 SWS.

(7) Für den Abschluß des gesamten Weiterbildenden Studienganges wird ein Zertifikat vergeben, wenn alle Nachweise über die im individuellen Studienplan der Teilnehmenden ausgewiesenen Positionen und über die Abschlußarbeit vorliegen. Das Zertifikat weist die Kursthemen und das Thema der Abschlußarbeit aus. Die in den Teilzertifikaten enthaltenen Erfolgsbestätigungen nach Abs. 3 werden in das Zertifikat übernommen. Das Zertifikat wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät Bauingenieurwesen und vom Leiter/der Leiterin der AG WB Bau unterzeichnet.

§ 7 - Folge von Prüfungsverstößen

(1) Eine Prüfungsleistung in der Präsenzphase gilt als mit "nicht ausreichend" (0 v. H.) bewertet, wenn die Teilnehmenden nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, bei einer Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht einhalten oder versuchen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen.

(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, spätestens am 3. Tag nach dem Prüfungstermin schriftlich der Leitung der AG WB Bau angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin und -ort anberaumt, in der Regel ist dies der nächste Prüfungstermin und -ort im nachfolgenden Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der AG WB Bau.

§ 8 - Prüfungsdurchführung

(1) Die Prüfungsleistungen werden sowohl studienbegleitend als auch zu speziellen Prüfungszeiten abgelegt. Prüfende sind die Mitarbeiter/innen der AG WB Bau und für den jeweiligen Kurs der/die Kursleiter/in.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die in der Fernstudienphase zu erbringenden Leistungen, d. h. die selbständige Bearbeitung der zu den einzelnen Studieneinheiten gehörenden Einsendeaufgaben und die Abschlußarbeit.

(3) Prüfungsleistungen, die zu speziellen Prüfungszeiten zu erbringen sind, umfassen die Klausurarbeiten, die jeweils am Ende der Kurse im abschließenden Teil der Präsenzphase zu realisieren sind.

(4) Die Einsendeaufgaben nach Absatz 2 werden dem Teilnehmer im Rhythmus von ca. 10 bis 14 Tagen mit den jeweiligen, insgesamt 8 bis 10 Studieneinheiten zugesandt und sind nach einem festen Zeitplan der AG WB Bau bearbeitet zurückzusenden. Bei fristgerechter Lieferung durch die Teilnehmenden erhalten diese alle Einsendeaufgaben bis zum Beginn der Präsenzphase korrigiert zurück.

(5) Termin und Ort der Durchführung der Klausurarbeiten nach Absatz 3 werden den Teilnehmenden mit dem Präsenzphasenprogramm, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor dem Klausurtermin mitgeteilt. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal 3 Stunden.

(6) Die Teilnehmenden legen der Leitung der AG WB Bau im Laufe des Studiums, spätestens nach der Absolvierung der erforderlichen Kurse bzw. Studieneinheiten und vor der schriftlichen Beantragung einer Abschlußarbeit, ihren Studienplan zur Genehmigung vor, der insbesondere Angaben über den Umfang der Lehrveranstaltungen und der Leistungsnachweise enthalten muß und den Anforderungen nach Absatz 8 entspricht. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, so kann z. B. die Teilnahme an einzelnen Kursen oder Studieneinheiten von der Teilnahme an anderen Kursen oder Studieneinheiten bzw. vom Nachweis äquivalenter Kenntnisse oder Erfahrungen abhängig gemacht werden. Der Studienplan kann auf Antrag der Teilnehmenden geändert werden. Bei der Genehmigung wird auf Antrag der Teilnehmenden entschieden, welchem Themenbereich der Studienplan schwerpunktmäßig zuzuordnen ist.

(7) Für die Erteilung des Zertifikates ist die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Abschlußarbeit Voraussetzung. Die Aufgabe dieser Abschlußarbeit ist so zu stellen, daß die Arbeit in 120 Arbeitsstunden je Teilnehmer bewältigt werden kann. Die Abschlußarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Dabei

muß der Beitrag des einzelnen Teilnehmenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Abschlußarbeit ist innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe abzuschließen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag von der Leitung der AG WB Bau um ein halbes Jahr verlängert werden.

(8) Für die Zulassung zur Abschlußarbeit ist insgesamt ein Studiumumfang von zusammengenommen 30 SWS gemäß Studienplan der Teilnehmenden durch Teilzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann die Zulassung zur Abschlußarbeit auch erfolgen, bevor alle Teilzertifikate vorliegen. Dies bedarf der Genehmigung durch die Leitung der AG WB Bau.

(9) Für die Betreuung der Abschlußarbeit werden von der Leitung der AG WB Bau zwei Lehrende aus dem WB Bau - eine/r von beiden als Hauptbetreuer/in - bestellt. Der/die Hauptbetreuer/in gibt nach Rücksprache mit den Teilnehmenden das Thema der Abschlußarbeit aus, das auf Antrag der Teilnehmenden innerhalb von drei Monaten nach der Ausgabe einmal verändert werden kann. Die Betreuer stellen auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und eines Kolloquiums über die Arbeit, bei dem mit Zustimmung der Teilnehmenden auch andere Teilnehmende des WB Bau anwesend sein können, den Erfolg der Abschlußarbeit fest und fertigen für die erfolgreiche Bearbeitung entsprechend § 6 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Anfertigung der Abschlußarbeit aus. Den Teilnehmenden ist auf Antrag Einsicht in die korrigierte Arbeit zu gewähren. Liegt eine erfolgreiche Bearbeitung nicht vor, so kann nur eine Wiederholung der Abschlußarbeit, jedoch ohne Rückgabemöglichkeit des Themas beantragt werden.

§ 9 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung in der Präsenzphase, die mit "nicht ausreichend" bzw. mit weniger als 10,0 v. H. der Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses bewertet worden ist, kann wiederholt werden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden nicht wiederholt.

(2) Die Wiederholung ist in der Präsenzphase des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag mit Begründung die Leitung der AG WB Bau.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nach schriftlichem Antrag an die Leitung der AG WB Bau dann möglich, wenn beide bisherigen Bewertungen mit "nicht ausreichend" nicht gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt. Der Termin für die zweite Wiederholung regelt sich nach Abs. 2.

§ 10 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Leitung der AG WB Bau eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Leitung der AG WB Bau. Sofern sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Leitung der AG WB Bau richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin der Fakultät Bauingenieurwesen.

(3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Klageweg eröffnet. Die Teilnehmenden sind im Widerspruchsbescheid darauf hinzuweisen.

§ 11 - Schlußbestimmungen

(1) Die Leitung der AG WB Bau trifft die sich aus dieser Ordnung ergebenden Entscheidungen selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Fakultät Bauingenieurwesen.

(2) Die Leitung der AG WB Bau hat die Stellung eines Prüfungsausschusses im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der HAB Weimar -Universität-. Die Leitung setzt sich jedoch aus zwei Professoren/bzw. Professorinnen und einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in zusammen. Im Sinne der Gleichstellung von Frau und Mann sollte dabei mindestens eine Frau vertreten sein.

(3) Soweit Ausnahmen im Rahmen der vorstehenden Regelungen notwendig sind, trifft die Entscheidung hierüber die Leitung der AG WB Bau.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 13.12.1995

Prof. Dr.-Ing. G. Zimmermann
Rektor